



# Gemeindeamt Predlitz - Turrach

Bezirk Murau – Steiermark

**A - 8863 PREDLITZ**

Tel. 03534/80 21 Fax. 03534/80 21-21 Email: [gde@predlitz-turrach.steiermark.at](mailto:gde@predlitz-turrach.steiermark.at)

Predlitz, am 22. April 2009

GZ: 851 Turracherhöhe 1/2-2009

Kanalabgabeordnung

## KANALABGABEORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Predlitz – Turrach hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2008 gemäß §§ 6 und 7 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl.Nr.71 i.d.g.F. beschlossen:

- 1.) Für die öffentliche Kanalanlage Turracherhöhe der Gemeinde Predlitz – Turrach werden Kanalisationsbeiträge gemäß § 1 des Kanalabgabengesetzes 1955 und Kanalbenützungsgebühren gemäß § 6 des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. erhoben.
- 2.) Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955) für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge beträgt 7,48 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 19,00**  
Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 1.796.148,87 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in der Höhe von € 179.614,89 gewährten Beiträge und Zuschüsse. somit eine Baukostensumme von € 1.616.533,98 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanalnetzes von 6.371 m zugrunde.  
Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.  
Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- 3.) Zur Entrichtung des einmaligen Kanalisationsbeitrages ist der Eigentümer der anschlusspflichtigen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit verpflichtet.
- 4.) Der Kanalisationsbeitrag ist nach Ablauf der im Abgabenbescheid festzusetzenden Zahlungsfrist fällig.
- 5.) Die Kanalbenützungsgebühr (§ 6 des Kanalabgabengesetzes 1955) ist für alle im Gemeindegebiet liegenden Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind und setzt sich aus einer **Grundgebühr** und einer **Verbrauchsgebühr** zusammen:
- 6.) Die Höhe der Grundgebühr bestimmt sich aus der Bruttogeschossfläche laut Kanalisationsbeitragsbescheid (§ 4 Kanalabgabengesetz 1955). Dieser Wert mit € 1,85 vervielfacht ergibt die Höhe der jährlichen Grundgebühr.
- 7.) Die Verbrauchsgebühr wird mit € 2,00 pro Kubikmeter Wasserverbrauch festgesetzt.
- 8.) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wird. Das Bemessungsrecht der laufenden Kanalbenützungsgebühr verjährt nach fünf Jahren mit Ablauf des Jahres, in dem der Gebührenanspruch entstanden ist.
- 9.) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- 10.) Grundlage für die Berechnung der Verbrauchsgebühr ist die für eine Liegenschaft (ein Bauwerk, eine Wohnung) durch geeichte Wassermesser (Wasserzähler) festgestellte Menge des tatsächlichen Wasserverbrauches. Die Installierung von Wasserzählern (auch von Subwasserzählern) darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Predlitz – Turrach erfolgen.

Sämtliche installierten Wasserzähler müssen jederzeit durch die Gemeinde kontrollierbar und zugänglich sein.

- 11.) Soweit der Wasserverbrauch, sowohl von einer öffentlichen als auch privaten Wasserversorgungsanlage, nicht durch Wasserzähler festgestellt wird, oder die Wasserzähleinrichtung defekt ist, wird die Verbrauchsgebühr als Pauschalgebühr auf Grund der in den Punkten 13 und 14 dieser Kanalabgabenordnung angeführten Merkmale festgelegt.
- 12.) Die Abrechnung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt einmal jährlich nach erfolgter Ablesung des Wasserzählers mit einer Jahresendabrechnung. Der Verbrauchszeitraum deckt sich mit dem Kalenderjahr. Er beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember jeden Jahres. Im Laufe des Abrechnungsjahres werden jeweils am 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Teilzahlungsbeträge zur Zahlung vorgeschrieben. Diese Teilzahlungsbeträge stellen eine Vorauszahlung dar und dienen der Abdeckung des ungefähren Viertels des Jahreserfordernisses. Die Endabrechnung erfolgt nach Ablesung des Wasserzählers zum Stichtag 31. Dezember und ist am 15. Februar des Folgejahres fällig. Allfällige Guthaben bzw. Rückstände der Abgabepflichtigen werden bei dieser Abrechnung abgezogen bzw. sind gemeinsam mit der Endabrechnung fällig.
- 13.) Bei Objekten, die noch mit keiner Wasserzähleinrichtung ausgestattet sind, und in jenen Fällen, in denen ein Wasserzähler derzeit noch nicht vorhanden, defekt bzw. nicht in Betrieb ist, wird die Verbrauchsgebühr als Pauschalgebühr nach der Bruttogeschoßfläche des angeschlossenen Objektes wie folgt festgesetzt:  
Pro Quadratmeter Bruttogeschoßfläche ein Betrag von € 3,00.
- 14.) Bei Gewerbebetrieben, Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern, die über keinen Wasserzähler verfügen, werden zusätzlich zur verbauten Fläche  
pro Gästebett 30 m<sup>3</sup>  
für je 3 Sitzplätze im Gastraum 30 m<sup>3</sup>  
für je 10 Sitzplätze im Freien 30 m<sup>3</sup>  
Wasserverbrauch pro Jahr angenommen. Als Stichtag für diese Berechnung gilt der 30. Juni des Verbrauchsjahres. Sich dabei ergebende Bruchteile werden auf Ganze aufgerundet.
- 15.) Störungen an der Wasserzähleinrichtung sind unverzüglich der Gemeinde Predlitz-Turrach zu melden.
- 16.) Die Erhebung der Abgaben erfolgt in Anwendung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung – LAO, LGBl.Nr. 158/1963 in der jeweils geltenden Fassung.
- 17.) Zu den obigen Abgaben ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.
- 18.) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Kanalabgabenordnungen.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 23. April 2009  
Abgenommen am: 11. Mai 2009  
Rechtskraft am: 1. Juli 2009



# Gemeinde Stadl-Predlitz

A-8862 Stadl-Predlitz, Stadl an der Mur 120  
Bezirk Murau - Steiermark

Tel.: +43 (0)3534 2215 | Fax: +43 (0)3534 2215-70  
E-Mail: [gde@stahl-predlitz.gv.at](mailto:gde@stahl-predlitz.gv.at) | Web: [www.stahl-predlitz.gv.at](http://www.stahl-predlitz.gv.at)

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Stadl-Predlitz hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 09. Juni 2022 die am 01. Jänner 2015 übergeleitete **Kanalabgabeordnung** der Gemeinde Stadl-Predlitz für den Ortsteil „**Turracherhöhe**“ wie folgt abgeändert:

### 6.) lautet nunmehr wie folgt:

„Die Höhe der **Grundgebühr** bestimmt sich aus der Bruttogeschoßfläche laut Kanalisationsbeitragsbescheid (§ 4 Kanalabgabengesetz 1955). Dieser Wert mit netto € **2,16** vervielfacht ergibt die Höhe der jährlichen Grundgebühr.“

### 7.) lautet nunmehr wie folgt:

„Die **Verbrauchsgebühr** wird mit netto € **2,91** pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch festgesetzt.“

### 13.) lautet nunmehr wie folgt:

„Bei Objekten, die noch mit keiner Wasserzählereinrichtung ausgestattet sind, und in jenen Fällen, in denen ein Wasserzähler derzeit noch nicht vorhanden, defekt bzw. nicht in Betrieb ist, wird die Verbrauchsgebühr als Pauschalgebühr nach der Bruttogeschoßfläche des angeschlossenen Objektes wie folgt festgesetzt:  
Pro m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche ein Betrag von netto € **4,37**.“

Die Änderung der Kanalabgabenordnung wird nach den Bestimmungen der Stmk. Gemeindeordnung zwei Wochen hindurch öffentlich kundgemacht und tritt mit 01. Juli 2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

(Wolfgang Schlick)

Angeschlagen am: 15.06.2022

Abgenommen am: **30. Juni 2022**